

RS Vwgh 1994/3/10 VH 94/14/0003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61;

Rechtssatz

Ausführungen, daß das Vergessen einer Unterschriftenleistung auf einem Vermögensbekenntnis zu einem Verfahrenshilfeantrag durch eine Antragstellerin, die unter Zeitdruck stand und deren Kind, für das sie allein zu sorgen hatte, im maßgeblichen Zeitpunkt erhöhtes Fieber aufwies, ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis darstellt, dem auch nur ein minderer Grad des Versehens zugrunde liegt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:VH1994140003.V02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at